

## Anlage C1 Lernförderung - Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit Bildungs- und Teilhabeleistungen

Schüler/-innen mit einem grundsätzlichen Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe können eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung erhalten, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Bestätigung umfasst regelmäßig einen Prognosezeitraum von einem Schulhalbjahr. Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung kann diese Bestätigung ausschließlich von der Schule (Klassenlehrer/-in, Fachlehrer/-in) ausgefüllt werden.

### Schüler/-in - die Bestätigung erfolgt für:

Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Schule: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

### Prognose - die Lernförderung ist bzw. ist nicht geeignet (Mehrfachangabe möglich; zutreffendes bitte ankreuzen):

Positive Stellungnahme (erfordert die Bestätigung aller Komponenten):

Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet (im Regelfall die Versetzung betreffend, aber im Übrigen auch ausreichendes Leistungsniveau in einzelnen Fächern mit elementaren Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben, ausreichendes deutsches Sprachniveau und ggf. Ausbildungsreife).

Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Negative Stellungnahme:

Das Lernziel kann objektiv nicht (mehr) erreicht werden. Nach den schulrechtlichen Bestimmungen ist ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt.

Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.

Mögliche zusätzliche Angabe zur Prüfung bei Sprachförderung:

Die Schülerin/der Schüler ist in einer offiziellen Sprachlernklasse (i.S.v. RdErl. d. MK v. 1.7.2014 -25 -81 625).

### Förderbedarf - die Erreichung wesentlicher Lernziele ist in folgenden Fächern gefährdet:

1. Unterrichtsfach: \_\_\_\_\_ aktuelle Leistungsstand\*:

Beschreibung Lerndefizit: \_\_\_\_\_

(Ausrichtung der Nachhilfe) \_\_\_\_\_

2. Unterrichtsfach: \_\_\_\_\_ aktuelle Leistungsstand\*:

Beschreibung Lerndefizit: \_\_\_\_\_

(Ausrichtung der Nachhilfe) \_\_\_\_\_

3. Unterrichtsfach: \_\_\_\_\_ aktuelle Leistungsstand\*:

Beschreibung Lerndefizit: \_\_\_\_\_

(Ausrichtung der Nachhilfe) \_\_\_\_\_

\*Angabe erforderlich - falls keine Notenvergabe erfolgt, die letzte Zeugnisnote beziehungsweise der aktuelle Leistungsstand „befriedigend“ oder besser ist, besteht zur Gewährung von Lernförderung zwingend die Notwendigkeit einer zusätzlichen pädagogischen Begründung (siehe Folgeseite)

**Begründung** (mögliche weitere pädagogische Begründung):

---

---

---

---

---

**Feststellung zum Förderumfang** (Stundenkontingent):

Zum Schutz des Kindeswohls sind die Nachhilfeanbieter aufgefordert, nicht mehr als insgesamt 20 Förderstunden pro Monat sowie maximal zwei Förderstunden am Tag durchzuführen. Die notwendigen Förderstunden pro Monat bilden anhand des Förderzeitraums ein Stundenkontingent. Der Förderzeitraum umfasst ohne anderweitige Empfehlung regelmäßig sechs Monate bzw. längstens das aktuelle Schuljahr.

Zur Erreichung der Lernziele ist voraussichtlich folgende Förderumfang erforderlich:

Notwendige Förderstunden je Fach insgesamt pro Monat:	Ist eine Einzelförderung notwendig?
Fach 1: _____ Stunden (60 min.) pro Monat	<input type="checkbox"/> Ja   <input type="checkbox"/> Nein
Fach 2: _____ Stunden (60 min.) pro Monat	<input type="checkbox"/> Ja   <input type="checkbox"/> Nein
Fach 3: _____ Stunden (60 min.) pro Monat	<input type="checkbox"/> Ja   <input type="checkbox"/> Nein

Lernförderung wird für folgenden Zeitraum empfohlen:

- 3 Monate     6 Monate     bis Schulhalbjahresende     \_\_\_\_\_ Monate

**Bestätigung der Angaben:**

Die oben getätigten Angaben werden hiermit von folgender Lehrkraft bestätigt.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Stempel der Schule:

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Klassenlehrer/-in: \_\_\_\_\_

**Ausfüllhinweise:**

Die Lernförderung soll dazu dienen, die Gefährdung wesentlicher Lernziele zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen, d. h., die schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang. Nur wenn diese nicht ausreichen, kommt eine außerschulische Förderung in Betracht. Eine Förderung ist dann notwendig, wenn trotz Einbeziehung der schulischen Angebote das wesentliche Lernziel gefährdet ist. Das wesentliche Lernziel ist hierbei regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Dies kann z.B. auch elementare Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben, ein ausreichendes deutsches Sprachniveau und fehlende Ausbildungsreife umfassen.

Beim Ausfüllen der Anlage ist von der Schule eine Prognose unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote bzw. der Verpflichtung zur Einrichtung unmittelbarer schulischer Angebote zu stellen. Ist eine Lernförderung erforderlich, sollen zunächst schulnahe Strukturen hierfür genutzt werden. Zu solchen schulnahen Strukturen zählen Angebote wie z. B. Förderkurse, die die Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung anbietet. Diese Angebote sind nur dann förderfähig, wenn die Schule sie als zusätzliches Angebot außerhalb Ihrer Verpflichtung als zuständige Bildungseinrichtung initiiert.

Ist die Prognose zur Erreichung der wesentlichen Lernziele negativ, besteht kein Anspruch auf Förderung. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung stellen ebenso wenig einen Grund für die Lernförderung dar, wie der Umstand, dass das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann. Dann sind ein Wechsel der Schulform oder die Wiederholung der Klasse angezeigt. Liegt die Ursache für die Nichterreichung wesentlicher Lernziele in unentschuldigtem Fehlzeiten oder vergleichbaren Ursachen, ist eine Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Fahrtkosten nicht erstattet und nur die tatsächlich besuchten Lernförderungsstunden vergütet werden. Fehltage werden nicht berücksichtigt.